

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 02 vom 28.01.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zweckvereinbarung „Übernahme technischer Betriebsführung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe“	2
Nachruf	9
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)	9
Übung der Bundeswehr vom 08.02. bis 10.02.2022	10

Zweckvereinbarung „Übernahme technischer Betriebsführung des Zweckverbandes “

zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Richard Tischler, Marienplatz 2, 92536 Pfreimd, nachstehend als „Zweckverband“ bezeichnet, und der Stadt Pfreimd, vertreten durch die 2. Bürgermeisterin Frau Dr. Johanna Mertins, Marienplatz 2, 92536 Pfreimd, nachstehend als „Stadt“ bezeichnet.

Zwischen dem Zweckverband und der Stadt (Beteiligte) wird folgende Zweckvereinbarung, genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 07.01.2022, gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geschlossen:

Vorbemerkung

¹Die Gemeinden sind Träger der Wasserversorgungsaufgabe (§ 50 WHG, Art. 57 Abs. 2 S. 1 GO). ²Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben die Stadt Pfreimd, die Gemeinde Trausnitz, der Markt Wernberg-Köblitz und der Markt Luhe-Wildenaу den Zweckverband errichtet. ³Diesem ist durch §§ 3, 4 seiner Verbandssatzung die Aufgabe der Trinkwasserversorgung für seinen räumlichen Wirkungskreis übertragen. ⁴Er betreibt daher eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet

- des Gemeindeteils Weihern der Stadt Pfreimd,
- der Gemeindeteile Söllitz und Köttlitz der Gemeinde Trausnitz,
- der Gemeindeteile Glaubendorf, Woppenhof, Rattenberg und Alletshof 1 und 2 des Marktes Wernberg-Köblitz

sowie

- des Gemeindeteils Glaubenwies des Marktes Luhe-Wildenaу.

⁵Nach § 4 Abs. 3 seiner Verbandssatzung kann der Zweckverband auch Dritte für Bereiche beliefern, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbands gehören; als Wassergäste beliefert er nach Maßgabe bestehender Wasserlieferungsverträge

- die Gemeindeteile Stein und Gnötzendorf der Stadt Pfreimd,
- die Gemeinde Trausnitz ohne die Gemeindeteile Söllitz und Köttlitz,
- die Gemeindeteile Deindorf, Schwarzberg und Kötschdorf des Marktes Wernberg-Köblitz,
- die Gemeindeteile Meisthof und Seibertshof des Marktes Luhe-Wildenaу

und

- die Gemeindeteile Preppach und Döllnitz des Marktes Leuchtenberg.

⁶Die Verwaltung des Zweckverbands wird seit 1979 von der Verwaltungsgemeinschaft Pfreimd aufgrund einer entsprechenden Zweckvereinbarung übernommen. ⁷Die technische Betriebsführung soll künftig von der Stadt Pfreimd übernommen werden.

⁸Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Beteiligten:

§ 1 Gegenstand

(1) ¹Der Zweckverband überträgt der Stadt die technische Betriebsführung seiner Wasserversorgungsanlagen nach den weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung. ²Die Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbands sind

- das Hauptpumpwerk Meisthof mit Aufbereitungsanlage,
- die Fassungsbereiche für die Brunnen I und II mit Einzäunung,
- der Hochbehälter Glaubenwies,
- die Hochbehälter Woppenhof I und Woppenhof II,

- der Hochbehälter Weihern,
- das Pumpwerk Glaubendorf,
- die Übergabeschächte Deindorf / Woppenhof, Schwarzberg, Söllitz und Weihern in Söllitz,
- sowie die Druckminderer, Entlüftungsschächte, sonstigen Bauwerke sowie das Wasserverteilungsnetz einschließlich der Hausanschlüsse im Versorgungsgebiet.

³Die Stadt übernimmt die technische Betriebsführung in der Weise, dass der Zweckverband seiner Verpflichtung zur Lieferung von Trinkwasser an seine Abnehmer nachkommen kann. ⁴Die Interessen des Zweckverbands sind hierbei zu berücksichtigen.

(2) Das Eigentum und der Besitz des Zweckverbandes an den Wasserversorgungsanlagen bleiben unberührt.

§ 2 Betriebsführungsaufgaben

(1) Die Betriebsführungsaufgaben der Stadt erstrecken sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die der laufende technische Betrieb der Wasserversorgungsanlagen nach § 1 mit sich bringt, nämlich auf

1. Betrieb und Überwachung der Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbands nach den technischen und hygienischen Erfordernissen;
2. die Überwachung der Trinkwasserbeschaffenheit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Probenahmen;
3. die Bedienung und Überwachung des laufenden Versorgungsbetriebs insbesondere durch regelmäßige Erfassung der Betriebsdaten (Hochbehälter, Pumpwerke sowie der weiteren technischen Betriebsdaten), die Auswertung der Daten und der Beurteilung auf ihre Plausibilität, die Alarmauslösung bei erkannten Unregelmäßigkeiten sowie bei Störungen;
4. die Überwachung des Verteilungsnetzes und der Hausanschlüsse im Versorgungsgebiet, der Pumpen und Armaturen einschließlich der Wartung, Überwachung und Reinigung der Hochbehälter und die Lecküberwachung (mit Pflege der Betriebsgrundstücke, nämlich Mäharbeiten, Sauberhaltung Betriebsgrundstücke, Winterdienst, Instandhaltung Zuwegung, Gehölzpflege, Reparatur- und Einfriedungsarbeiten);
5. die Beschilderung der Hydranten und Schieber;
6. den turnus- und außerplanmäßigen Wechsel der Wasserzähler; der Zweckverband stellt der Stadt die hierfür erforderlichen Unterlagen und Auswertungen zur Verfügung und erhält von der Stadt Vollzugsmeldung mit einem Nachweis über die durchgeführte Auswechslung;
7. die Koordinierung und Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den mit § 1 Abs. 1 S. 2 bezeichneten Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Abnahme durchgeführter Instandsetzungsmaßnahmen;
8. die Beratung von Ingenieurbüros bei örtlichen Planungen von Versorgungsanlagen nach Vorlage von Bestandsplänen sowie die Bauüberwachung bei Baumaßnahmen zur Erstellung oder Änderung von Wasserversorgungsanlagen einschließlich des Wasserverteilungsnetzes;
9. die Teilnahme an Baubesprechungen, die Ausführung von Hausanschlussleitungen, den Einbau von Wasserzählern und die Installationsabnahme nach den maßgeblichen DIN-Bestimmungen;
10. bei Bedarf Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbands;
11. die Vorhaltung einer Rufbereitschaft zur Entgegennahme von Störungsmeldungen und die Behebung der Störung.

(2) ¹Der Zweckverbandsvorsitzende erteilt den Beschäftigten der Wasserversorgung der Stadt Pfreimd im Rahmen der Geschäftsordnung des Zweckverbands Handlungsvollmacht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen nach Abs. 1. ²Die Stadt darf von dieser Vollmacht nur für Zwecke der nach dieser Vereinbarung zu leistenden technischen Betriebsführung Gebrauch machen.

(3) Von der mit dieser Vereinbarung übertragenen technischen Betriebsführung ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. Maßnahmen des Vermögenshaushalts des Zweckverbands, wie z.B. die Planung von neuen Wasserversorgungsanlagen und die Erschließung von Baugebieten; Abs. 1 Nrn. 8 und 9 bleiben unberührt;
2. Sanierungsmaßnahmen an den mit § 1 Abs. 1 S. 2 bezeichneten Wasserversorgungsanlagen; Abs. 1 Nr. 8 bleibt unberührt;
3. das Erstellen und Aktualisieren von Bestandsplänen.

§3 Weitere Pflichten der Stadt

(1) Die Stadt hat im Rahmen der technischen Betriebsführung alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die

- des Wasserrechts,
 - der Versorgung mit Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe,
 - der Eigenüberwachungsverordnung,
 - des DVGW Arbeitsblattes GW 1200,
 - der DIN,
 - der anerkannten Regeln der Technik,
 - der Wasserrechtsbescheide und der Wasserabgabebesatzung (WAS) des Zweckverbands,
 - der Unfallverhütungsvorschriften,
 - des technischen Regelwerks im Straßenbau (z.B. ZTV Asphalt, Pflaster, Fugen, Technische Lieferbedingungen TL) bei Tiefbauarbeiten
- in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) ¹Die Stadt setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dieser Vereinbarung fachlich qualifiziertes Personal ein. ²Bei Bedarf kann die Stadt im Namen und auf Rechnung des Zweckverbands Dritte beauftragen.

(3) ¹Die Stadt unterstützt den Zweckverband beim Entwurf des jährlichen Bau- und Investitionsprogramms und unterbreitet dem Zweckverband dazu Vorschläge für im folgenden Jahr durchzuführende Bau- und Unterhaltsmaßnahmen. ²Das vom Zweckverband beschlossene Bau- und Investitionsprogramm ist für die Stadt verbindlich und Grundlage der technischen Betriebsführung.

(4) Über Schäden an den mit § 1 Abs. 1 S. 2 bezeichneten Wasserversorgungsanlagen sowie über ggf. dadurch entstandene Schäden Dritter aufgrund von Wasserrohrbrüchen, defekten Hydranten oder ähnlichen Schadensereignissen wird der Zweckverband unverzüglich informiert.

(5) ¹Über vorübergehende Wassereinstellungen wegen Wasserrohrbrüchen wird der Zweckverband unverzüglich informiert. ²Daneben informiert die Stadt im Namen des Zweckverbandes die betroffenen Bürger über Einschränkungen in der Wasserversorgung.

4 Pflichten des Zweckverbands

(1) ¹Der Zweckverband verpflichtet sich, alles Erforderliche zu tun, um die Umsetzung dieser Vereinbarung zu fördern, erforderliche Unterlagen, Pläne, Aufmaßskizzen usw. der Stadt zu überlassen und Auskünfte zu erteilen. ²Er hat die Stadt über alle wesentlichen Umstände, insbesondere auch über Undichtigkeiten oder Beschädigungen von Leitungen oder Anlagen zu unterrichten, soweit er davon Kenntnis erhält.

(2) Der Zweckverband überträgt der Stadt die Befugnisse, nach der WAS des Zweckverbands Grundstücke zu betreten und Anordnungen für den Einzelfall zu erlassen, soweit dies im Rahmen der Betriebsführungsaufgaben nach § 2 erforderlich ist.

§ 5 Kostenersatz

(1) ¹Der Zweckverband erstattet der Stadt den für die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und § 3 dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgaben und Pflichten entstehenden Aufwand. ²Hiervon umfasst sind der

- Personalaufwand für die technische Betriebsführung nach §§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 - 10, 3 (§ 5 Abs. 2),

- Personalaufwand für die Rufbereitschaft nach § 2 Abs. 1 Ziff. 11 (§ 5 Abs. 3)

und

- der Aufwand für den Fahrzeugeinsatz (§ 5 Abs. 4).

(2) ¹Die Erstattung des Personalaufwands für die technische Betriebsführung nach §§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 - 10, 3 erfolgt im Wege einer kalenderjährlichen Spitzabrechnung. ²Der Spitzabrechnung liegen Stundensätze zugrunde, die aus dem Verhältnis der Personal-Ist-Kosten des für die technische Betriebsführung nach dieser Zweckvereinbarung eingesetzten Personals der Stadt zu den produktiven Stunden zuzüglich eines 18%-igen Gemeinkostenzuschlags ermittelt werden (Anlage 1). ³Die für die technische Betriebsführung nach §§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 - 10, 3 bei der Stadt anfallenden Zeiten werden erfasst und die Zeiterfassungen dem Zweckverband mit der jeweiligen kalenderjährlichen Spitzabrechnung zur Verfügung gestellt. ⁴Ergibt die kalenderjährliche Spitzabrechnung, dass der bei der Stadt für die technische Betriebsführung nach §§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 - 10, 3 im vorangegangenen Kalenderjahr angefallene Personalaufwand die durchschnittlichen Personalkosten von 1,5 Vollzeitkräften (VK, Stellen) des eingesetzten Fachpersonals unterschreitet, so werden für dieses Kalenderjahr als vereinbarte Mindestabrechnung die durchschnittlichen Personalkosten von 1,5 VK des eingesetzten Fachpersonals abgerechnet (Anlage 2). ⁵Bei unterjährigem Abschluss dieser Zweckvereinbarung reduziert sich die Mindestabrechnung nach Satz 4 für das Restjahr zwischen unterjährigem Abschluss und nachfolgendem 31.12. pro rata temporis. ⁶Die Stadt ist berechtigt, die der kalenderjährlichen Spitzabrechnung zugrunde gelegten Stundensätze nach der Personalkostenentwicklung des eingesetzten Personals anzupassen; der Zweckverband ist über Anpassungen der Stundensätze rechtzeitig zu informieren.

(3) ¹Die Erstattung des Personalaufwands für die Rufbereitschaft nach § 2 Abs. 1 Ziff. 11 erfolgt durch die Weiterverrechnung der von der Stadt an die in der Wasser-Rufbereitschaft eingesetzten Fachkräfte geleisteten Rufbereitschaftsvergütungen an den Zweckverband. ²Die Rufbereitschaftsvergütungen nach Satz 1 umfassen

1. entsprechend des Verhältnisses der in den Jahren 2017 - 2019 jeweils eigenen Wassergewinnung von Stadt und Zweckverband (Stadt: 75,92 Prozent / Zweckverband: 24,08 Prozent) 24,08 Prozent der von der Stadt für die

in der Rufbereitschaft verbrachten Bereitschaftszeiten nach den maßgeblichen tarifvertraglichen Bestimmungen (zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung § 8 Abs. 3 S. 1 - 3 TVöD) geleisteten (Rufbereitschafts-)Pauschale,

2. die für die Arbeitsleistung in der Rufbereitschaft aus tatsächlichen Rufbereitschafts-Einsätzen für den Zweckverband an die eingesetzten Fachkräfte geleiteten (Rufbereitschafts-)Überstundenentgelte.

³Für die Rufbereitschaftsvergütungen gilt Abs. 2 S. 3 entsprechend.

(4) ¹Der Zweckverband erstattet der Stadt den Aufwand für bei der Erfüllung der in §§ 2 Abs. 1, 3 dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgaben eingesetzten Fahrzeuge. ²Die Erstattung des Aufwands erfolgt im Wege einer kalenderjährlichen Spitzabrechnung.

³Die zu erstattenden Fahrzeugkosten sind aus dem Verhältnis der Gesamt-Fahrzeug-Kosten

(Abschreibungen, KfZ-Steuer, Reparaturkosten, Versicherungen, Betriebsstoffe, TÜV-Kosten, Verschleißteile) zu den Gesamt-Einsatz-Stunden der Fahrzeuge im Kalenderjahr und der auf den Zweckverband entfallenden Einsatzstunden zu ermitteln (Anlage 3).

⁴Die Gesamt-Einsatz-Stunden sowie die auf den Zweckverband entfallenden Einsatzstunden der Fahrzeuge werden erfasst und die Zeiterfassungen dem Zweckverband mit der kalenderjährlichen Spitzabrechnung des Fahrzeugeinsatzes zur Verfügung gestellt.

(5) ¹Die Abrechnung des vom Zweckverband an die Stadt zu leistenden Kostenersatzes erfolgt jährlich spätestens bis zum 30. April des Folgejahres. ²Der durch den Zweckverband an die Stadt jährlich zu leistende Kostenersatz ist zwei Wochen nach Aufforderung durch die Stadt fällig. ³Auf den zu leistenden Kostenersatz sind zum 15.

April und 15. Oktober eines Jahres halbjährliche Vorauszahlungen in Höhe von jeweils einer Hälfte des im Vorjahr ermittelten Kostenersatzes zu leisten. ⁴Fehlt ein solcher,

setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des voraussichtlich anfallenden Kostenersatzes fest.

(6) ¹Die vom Zweckverband nach den vorstehenden Absätzen 1 - 5 zu leistenden Kostenersatzleistungen verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. ²Die Stadt erteilt dem Zweckverband mit der jährlichen Spitzabrechnung der Kostenersatzleistungen eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis, die den Anforderungen des § 14 UStG entspricht.

(7) Die Stadt gewährt dem Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbands das Recht zur Prüfung des nach Abs. 2 - 4 kalenderjährlich abgerechneten Kostenersatzes einschließlich der Kostenermittlung und der zugrundeliegenden Berechnungsgrundlagen (Anlagen 1 - 3).

§ 6 Haftung

(1) Die Beteiligten haften untereinander für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) ¹Wurde durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des von der Stadt für die technische Betriebsführung eingesetzten Personals ein Schaden bei einem Dritten verursacht, so hält die Stadt den Zweckverband für etwaige Schadensersatzansprüche Dritter gegen den Zweckverband schadlos. ²Der Zweckverband darf nur mit Zustimmung der Stadt solche Ansprüche Dritter anerkennen oder sich darüber vergleichen. ³Lehnt die Stadt die Zustimmung ab, so hat der Zweckverband bei einem etwaigen Rechtsstreit mit dem Dritten die Prozessführung mit der Stadt im Einzelnen

abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. ⁴Die Stadt trägt in diesem Fall alle dem Zweckverband durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

§ 7 Versicherungsschutz

Die Stadt stellt mit dem Versicherungsträger ihrer Kassenversicherung gegen Vermögenseigenschäden (Kassenversicherung) ebenso wie dem Versicherungsträger der gesetzlichen Unfallversicherung sicher, dass sich der Versicherungsschutz ihrer Arbeitnehmer auch auf die Tätigkeiten nach §§ 2 Abs. 1, 3 dieser Vereinbarung erstreckt.

§ 8 Vertraulichkeit

(1) Die Beteiligten sind sich einig, dass sie die Kenntnisse, die sie im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung übereinander erhalten, streng vertraulich behandeln.

(2) Die Beteiligten verpflichten sich, die ihnen durch die vereinbarte Tätigkeit bekannt werdenden Geschäftsvorfälle und personenbezogenen Daten sowie sonstige Tatsachen vertraulich zu behandeln.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

(1) ¹Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. ²Jeder Beteiligte kann die Zweckvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündigen, frühestens jedoch fünf Jahre nach Abschluss der Zweckvereinbarung. ³Die ordentliche Kündigung ist neben der Frist- (Abs. 1 S. 2) und Formbestimmung (Abs. 3 S. 1) an keine Voraussetzungen gebunden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) ¹Jede Kündigung bedarf der Schriftform. ²Für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem anderen Beteiligten maßgeblich.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) ¹Die Beteiligten sichern sich die loyale Erfüllung der Vereinbarung zu. ²Sie haben übereinstimmend den Wunsch und die Absicht, im Rahmen der Regelungen dieser Vereinbarung vertrauensvoll und eng zusammenzuarbeiten und eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungsweg beizulegen. ³Bei dieser Vereinbarung betreffenden Streitigkeiten ist das Landratsamt Schwandorf zur Schlichtung anzurufen. ⁴Soweit eine Schlichtung nicht zu erreichen ist, sind die Beteiligten berechtigt, die im Streit stehenden Rechte und Pflichten vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen.

(2) Ändern sich nach Abschluss dieser Vereinbarung die ihr durch die Vertragsparteien zu Grunde gelegten Umstände gleich aus welchem Grund so maßgeblich, dass die unveränderte Fortsetzung der Vereinbarung für eine oder beide Vertragsparteien unzumutbar wird, so kann jede Vertragspartei die Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Umstände verlangen.

(3) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt. ²An die Stelle der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Beteiligten mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.³Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.

(4) Mündliche Nebenabreden die Zweckvereinbarung betreffend sind ungültig.

(5)¹Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ²Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.

(6) Soweit in dieser Zweckvereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des KommZG.

§ 11 Genehmigung und Inkrafttreten

(1)¹Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Schwandorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG). ²Gleiches gilt für die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung (Art. 14 Abs. 2).

(2)¹Das Landratsamt Schwandorf hat diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem Amtsblatt amtlich bekanntzumachen. ²Diese Zweckvereinbarung wird zum 01.01.2023 wirksam.

(3) Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung der Zweckvereinbarung.

Pfreimd, 29.11.2021

aufgrund Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe vom 26.08.2021

Richard Tischler

Verbandsvorsitzender

Pfreimd, 21.12.2021

aufgrund Beschlusses des Stadtrats der Stadt Pfreimd vom 19.04.2021

Dr. Johanna Mertins

2. Bürgermeisterin

Anlage 1

zur Zweckvereinbarung „Übernahme technische Betriebsführung des Zweckverbandes“
Personal: Personal-Ist-Kosten im Jahr (Arbeitgebervollkosten mit Arbeitnehmerbruttoentgelt, Arbeitgeberanteil Sozialversicherung, betriebliche Altersversorgung, Vermögenswirksame Leistungen, Zeitzuschläge, ohne Rufbereitschaftsvergütungen gemäß § 5 Abs. 3 Zweckvereinbarung) / produktive Stunden [Gesamtstunden abzüglich unproduktiver Stunden (Urlaub, Freizeitausgleich, Krankheit)] + 18 % Gemeinkostenzuschlag = Stundensatz

Anlage 2

zur Zweckvereinbarung „Übernahme technische Betriebsführung des Zweckverbandes“
Grundlage für die Berechnung stellt die jeweilige Tabelle der durchschnittlichen Personalkosten und Kosten eines Büroarbeitsplatzes für „ehemalige Angestellte“ der Gemeindekasse in der jeweils aktuellen Fassung dar.

Berechnung der durchschnittlichen Personalkosten von 1,5 Personen:
1 P Entgeltgruppe 6 plus 0,5 P Entgeltgruppe 9b der Tabelle der Gemeindekasse

+ 15% Verwaltungsgemeinkosten
= durchschnittliche Personalkosten 1,5 Personen

Anlage 3

zur Zweckvereinbarung „Übernahme technische Betriebsführung des Zweckverbandes“
Fahrzeug:

Gesamt-KFZ-Kosten im Jahr / Gesamt-Einsatz-Stunden * tatsächliche Einsatzstunden
für den Zweckverband = Betrag, welcher dem Zweckverband in Rechnung gestellt wird

Nachruf

Wir betrauern den plötzlichen Tod unserer Mitarbeiterin

Frau Monika Spirk

Frau Spirk war seit 1977 beim Landkreis Schwandorf beschäftigt und seit 1998 im Vorzimmer der Geschäftsleitung tätig.

Ihr pflichtbewusster Einsatz, ihre Zuverlässigkeit, Kameradschaftlichkeit und Hilfsbereitschaft sichern ihr bei Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen eine bleibende Erinnerung.

Wir sind ihr zu Dank verpflichtet und werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gehört den trauernden Angehörigen.

Schwandorf, 17.01.2022
Landratsamt Schwandorf

Thomas Ebeling
Landrat

Thomas Müller
Personalratsvorsitzender

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)

Der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) hat in seiner Verbandsversammlung am 24.11.2021 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen, mit der drei weitere Verbandsmitglieder in den Zweckverband aufgenommen werden. Der Beitritt des Marktes Geisenhausen, der Stadt Hemau und des Kommunalunternehmens für Verwaltung und Beteiligung der Gemeinde Sinzing (Anstalt des öffentlichen Rechts) wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 09.12.2021 aufsichtlich genehmigt. Die Änderung der Verbandssatzung wurde gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr. 1 vom 17.01.2022, auf Seite 4 amtlich bekanntgemacht. Auf diese Bekanntmachung weisen wir hin.

Schwandorf, 18.01.2022
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr vom 08.02. bis 10.02.2022

Die Bundeswehr führt vom 08. Februar 2022 bis 10. Februar 2022 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: 48 Stunden Observationsübung

Übungsgruppe

4./Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet

Stadt Oberviechtach (zwischen Pirkhof und Mitterlangau)

Anmerkungen zur Übung: Es handelt sich um eine Observationsübung. Im Verlauf der Übung kommt es zum Einsatz von Manövermunition.

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Bemerkungen:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 26. Januar 2022

Landratsamt Schwandorf